Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/025/2026 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Berufung von Vertretern/Vertreterinnen in Organisationen sonstiger Art

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	15.10.2026
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
04.11.2026	Rat		

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG i.V.m. Abs. 2, 3 und 5 NKomVG stellt der Rat auf Vorschlag der Fraktionen fest, dass folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter in die nachstehenden Gremien zu entsenden sind:

1. **Kuratorium für die Kindergärten – 3 Sitze**
 Jeweils 2 Mitglieder und der Bürgermeister gemäß §§ 14 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 der Betriebsführungsverträge

 Diepholz kirchlich innerstädtisch (St. Michaelis, Lappenberg, Friedrichstraße)

benennende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
CDU-Fraktion	_____	_____
SPD-Fraktion	_____	_____

 Aschen

benennende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
CDU-Fraktion	_____	_____
SPD-Fraktion	_____	_____

 Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin wird als ständiger Gast benannt.

 Sankt Hülfe-Heede

benennende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
CDU-Fraktion	_____	_____
SPD-Fraktion	_____	_____

 Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen aus Heede und Sankt Hülfe werden als ständige Gäste benannt.

 Diepholz ASB (Rasselbande, Vitahaus)

benennende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
CDU-Fraktion	_____	_____
SPD-Fraktion	_____	_____

DRK (Kita Konfetti)

benennende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
CDU-Fraktion	_____	_____
SPD-Fraktion	_____	_____

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, dass sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen kann.

2. Kuratorium der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz
1 Mitglied

Mitglied	Stellvertreter/in
_____	_____

3. Mitgliederversammlung Fischereigenossenschaft Hunte II
1 Mitglied

Mitglied	Stellvertreter/in
_____	_____

4. Dümmerbeirat
1 Mitglied

Mitglied	Stellvertreter/in
_____	_____

5. Bürgermeister als Vertreter in Mitgliederversammlungen von Vereinen

Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Bürgermeister gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Mitgliederversammlungen von Vereinen. Nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen.

Sachverhalt:

Die Ratsfrauen und Ratsherren haben über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Unternehmen und Verbänden zu entscheiden.
Handelt es sich um die Vertretung in nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie in Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden gelten vorrangig die Regelungen des jeweiligen Organisationsstatuts. Trifft dieses keine eigenständigen Regelungen, kommen die Vorschriften des NKomVG subsidiär zur Anwendung Hierbei regelt § 71 Abs. 6 NKomVG – ebenso wie für Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 138 NKomVG – das Verfahren, wenn der Rat mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen hat. Durch die entsprechende Anwendung der Absätze 2, 3 und 5 gilt das Proportionalverteilungsverfahren nach d`Hondt. Grundmandate werden nicht eingeräumt. Die Besetzung hat der Rat - wie bei den Ausschüssen - durch Feststellungsbeschluss zu bestätigen. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat auch ein abweichendes Verfahren festlegen.

Nachfolgend sind die im Einzelnen vorzunehmenden Besetzungen aufgeführt:

- **Kuratorium für die Kindergärten**
 Jeweils 2 Mitglieder und der Bürgermeister / Ortsvorsteher als ständiger Gast
 Gemäß § 14 Abs. 1 der Verträge wird für die Kindergärten Friedrichstraße, Lappenberg, St. Michaelis, Aschen, Sankt Hülfe-Heede und ASB Rasselbande sowie gemäß § 15 Abs. 1 des Vertrages mit ASB für das Vitahaus zur Beratung und Unterstützung der Rechtsträger in allen mit dem Betrieb der Kindergärten zusammenhängenden Fragen ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Es setzt sich u.a. aus sechs Mitgliedern, und zwar aus drei Vertretern der Stadt, hierunter der Bürgermeister, zusammen, die jeweils vom Stadtrat gewählt und berufen werden. Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann sich der HVB durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Der Wortlaut der Vorschrift lässt es zu, dass sich der HVB sowohl in verschiedenen Organen als auch in einem Organ von unterschiedlichen Bediensteten vertreten lässt.

- **Kuratorium der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz**
 1 Mitglied
 Gemäß § 5 Nr. 1 a der Satzung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz setzt sich das Kuratorium u.a. aus den Vertretern der Geber des Stiftungskapitals zusammen, und zwar je gestiftete 100.000 € einem Vertreter. Die Stadt Diepholz hat 102.258,38 € ins Stammkapital eingezahlt, so dass ihr ein Sitz im Kuratorium zusteht.

- **Mitgliederversammlung Fischereigenossenschaft Hunte II**
 1 Mitglied/ Stellvertreter
 Laut Gründungsunterlagen und Satzung der Fischereigenossenschaft Hunte II ist jedes Mitglied mit einem Sitz in der Mitgliederversammlung vertreten. Gemäß § 2 der Satzung der Fischereigenossenschaft Hunte II sind die aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Fischereiberechtigten Mitglieder der Fischereigenossenschaft. Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitglieds an Nutzen und Lasten der Genossenschaft sowie sein Stimmrecht richten sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Recht besteht.

- **Dümmerbeirat**
 1 Mitglied/ Stellvertreter
 Der Dümmerbeirat wurde im Oktober 2011 zur Bearbeitung von Fragen rund um den Dümmer gegründet und ist mit behördlichen und ehrenamtlichen Vertretern aus der Region besetzt. Zur konstituierenden Sitzung hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung aufgrund der Ortsnähe auch die Stadt Diepholz eingeladen. Seit dem ist die Stadt Diepholz im Beirat mit einem Mitglied vertreten.

- **Bürgermeister als Vertreter in Mitgliederversammlungen von Vereinen**
 Nach § 138 Absatz 1 NKomVG i.V.m. § 86 Absatz 1 Satz 3 NKomVG muss der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Kommune in die Mitgliederversammlung von Vereinen explizit hineingewählt werden, da er nicht kraft Gesetz automatisch bestellt ist. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Dieser Beschluss soll für alle Vereinsmitgliedschaften der Stadt Diepholz gelten. Nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen.

Finanzierung:
./.

Anlagen:
./.

gez. Marré
Bürgermeister